

Richtlinien/Empfehlungen des BBT für die Organisation der Ausbildung und Lehrabschlussprüfung nach Art. 41.2 BBG „Kaufmann/Kauffrau“ Basisbildung und erweiterte Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis

1 Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 41 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 19. April 1978 werden Schüler privater Fachschulen zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, sofern die Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht.

Die vorliegenden Richtlinien/Empfehlungen ersetzen die „Richtlinien für die Zulassung von Schülern privater Handelsschulen zur Lehrabschlussprüfung im kaufmännischen Beruf“ des BIGA vom 13. August 1969 und die Empfehlungen der DBK vom 8. Februar 1996.

Diese Richtlinien/Empfehlungen berücksichtigen bereits die Bestimmungen des nBBG.

2 Grundsätzliche Regelung der Ausbildung

- a) Die **Ausbildungszeit** für die Absolventen nach Art. 41.2 BBG ist die gleiche wie für kaufmännische Lehrlinge. Bei Absolventen einer Mittelschule (Gymnasium, Seminar usw.) kann die schulische Ausbildung verkürzt werden. Für die Festlegung der Verkürzung des schulischen Teils gelten die DBK-Empfehlungen. Dies gilt auch für Absolventen einer beruflichen Grundbildung.
- b) Die **schulische Ausbildung** dauert mindestens vier Semester. Das **Praktikum** dauert mindestens zwölf Monate. Die maximale Dauer der schulischen Ausbildung und die minimale Dauer der praktischen Ausbildung gelten für alle Ausbildungsmodelle. Die genaue Situierung des Praktikums innerhalb der gesamten Ausbildungszeit hängt vom gewählten Ausbildungsmodell ab. Es handelt sich um ein Vollzeitpraktikum, das nicht zugunsten des Schulunterrichts gekürzt werden darf. Findet während der Praktikumszeit zu Lasten der betrieblichen Arbeitszeit Schulunterricht statt, muss das Praktikum entsprechend verlängert werden. Für die während des Praktikums stattfindenden überbetrieblichen Kurse sind die Absolventen von der Arbeit im Praktikumsbetrieb freizustellen.
- c) Die Prüfungskommission für die ganze Schweiz entscheidet über die **Ausbildungsmodelle** nach Art. 41.2 BBG und veröffentlicht diese.

3 Zulassung und Verantwortung der zugelassenen Schulen

Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Zulassung der Schule sowie über die Geltungsdauer der Zulassung.

Die Schule übernimmt für die gesamte Ausbildung eine Führungsfunktion und bildet nach einem gemäss Art. 2 lit. c) dieser Richtlinien genehmigten Ausbildungsmodell aus.

Zudem gelten folgende Voraussetzungen:

Schulische Ausbildung

Die Schule gewährleistet die Umsetzung der schulischen Ausbildung und die Durchführung der schulischen Prüfungsteile gemäss geltendem Ausbildungs- und Prüfungsreglement. Sie erfüllt zudem die Qualitätsstandards des entsprechenden Kantons.

Betriebliche Ausbildung

Die Schule

- akquiriert und vermittelt die Praktikumsstellen.
- vergewissert sich, ob die Betriebe die Anforderungen als Praktikumsbetrieb erfüllen (entsprechend den Vorgaben des Kantons).
- bereitet die Absolventen auf den Praxiseinsatz vor und begleitet diese während der Praktikumszeit (Coaching).

Diese Aufgaben können auch an einen Ausbildungsverbund übertragen werden, mit dem die Schule eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen hat.

4 Umsetzung des Ausbildungs- und Prüfungsreglements

Für Absolventen einer kaufmännischen Ausbildung nach Art. 41.2 BBG gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen kaufmännischen Auszubildenden.

Im Besonderen gelten die folgenden Regelungen:

a) Standortbestimmung

Die Standortbestimmung dient auch bei der Ausbildung nach Art. 41.2 BBG der Abklärung, ob der eingeschlagene Weg bzw. das angestrebte Ausbildungsziel (E- oder B-Profil) erreicht werden kann. Sie wird, wie im Ausbildungs- und Prüfungsreglement vorgesehen, in der Regel nach dem ersten Ausbildungsjahr durchgeführt; massgebend ist das gemäss Art. 2 lit. c) dieser Richtlinien genehmigte Ausbildungsmodell.

b) **Praktische Ausbildung im Betrieb**

Die Bestimmungen und die Anforderungen an den Lehrbetrieb gemäss dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement gelten grundsätzlich auch für Praktikumsbetriebe. Massgebend sind die kantonalen Richtlinien und Bestimmungen.

Die Ausbildung im Betrieb erfolgt nach dem Modelllehrgang einer vom BBT zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranche.

c) **Überbetriebliche Kurse**

Die überbetrieblichen Kurse werden durch die regionalen bzw. kantonalen Kurskommissionen der zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen durchgeführt. In Absprache mit den zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und den kantonalen Behörden können die überbetrieblichen Kurse auch durch eine andere Organisation der betrieblichen Seite durchgeführt werden.

d) **Lehrabschlussprüfung**

Allgemein

Gemäss Artikel 11 Absatz 5 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements gelten die Bestimmungen für die Lehrabschlussprüfung sinngemäss auch für Kandidatinnen und Kandidaten nach Art. 41.2 BBG.

Die Lehrabschlussprüfung erfolgt nach den Vorgaben der zuständigen Stelle des Standortkantons der Schule.

Der Verband Schweizerischer Handelsschulen VSH ist in der Prüfungskommission für die ganze Schweiz mit einem Sitz vertreten. In der zuständigen regionalen bzw. kantonalen Prüfungskommission kann der Gesamtheit aller zugelassenen Schulen vor Ort mindestens ein Sitz eingeräumt werden.

Schulischer Teil

Die Erfahrungsnoten und dezentralen Prüfungselemente werden gemäss dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement berücksichtigt.

Die übrigen Teile richten sich nach den Bestimmungen des gewählten Ausbildungsmodells.

Betrieblicher Teil

Die Inhalte der schriftlichen und mündlichen Lehrabschlussprüfung richten sich nach dem entsprechenden Branchen-Modelllehrgang.

Für die Durchführung und die Anzahl der ALS und PE ist das gewählte Ausbildungsmodell massgebend. Die Schule ist für die Einreichung der betrieblichen Noten über die Datenbank verantwortlich; sie hat sich diesbezüglich mit der IGKG Schweiz und mit den zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen abzusprechen.

5 Finanzierung

Für die überbetrieblichen Kurse und für den betrieblichen Teil der Lehrabschlussprüfung gelten die gleichen Subventionsbestimmungen der Kantone und des Bundes wie für die übrigen kaufmännischen Auszubildenden.

6 Allgemeines

Die vorliegenden Richtlinien/Empfehlungen treten auf Lehrbeginn 2003 in Kraft. Sie werden gegebenenfalls nach Inkrafttreten des nBBG überprüft.

Bern, im Mai 2003/csc